Amtl. Mitteilung
Zugestellt durch Post.at

GEMEINDE HOCHBURG-ACH
RUNDSCHREIBEN Nr. 06/2025

Hochburg-Ach, 28.10.2025

THEMENÜBERSICHT:

1. **MITMACHEN UND PROFITIEREN – AUFRUF AN UNSERE NAHVERSORGER**
2. **GÜNSTIG ZU ERWERBEN**
3. **SCHNEESTANGEN SETZEN / SCHNEERÄUMUNG**

1. MITMACHEN UND PROFITIEREN – AUFRUF AN UNSERE NAHVERSORGER

Die Gemeinde fördert mit einer neuen Initiative die Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern und örtlichen Nahversorgern.
Vereine und Privatpersonen erhalten bei Anmietung von Räumlichkeiten der neuen Mehrzweckhalle einen Nachlass auf die Mietpauschale, wenn sie bei einem teilnehmenden Betrieb aus Hochburg-Ach Getränke oder Speisen mit einem Mindestwert von € 50,00 beziehen.

Betriebe, die Interesse an einer Teilnahme haben, werden gebeten, sich bis 21.11.2025 im Gemeindeamt unter 07727/2255-15 (Fr. Harweck) zu melden.

2. GÜNSTIG ZU ERWERBEN

Wie bereits im Rundschreiben 04/2025 geschrieben, heißt es mit dem Umzug ins neue Gemeindeamt auch, das alte Gemeindeamt zu räumen.
Nach wie vor können viele „Schätze“, die zu schade sind, um sie einfach wegzuwerfen, gegen freiwillige Spende erworben werden.
Dies sind z.B.

- Das Gemeindebuch „Hochburg-Ach – Leben zwischen Salzach und Weilhart“ sowie der gleichnamige Gemeindefilm auf DVD / VHS
- Diverse Bücher wie das Bezirksbuch „Braunau am Inn“, „111 Orte in Oberösterreich, die man gesehen haben muss“, etc.
- verschiedene Inventargegenstände wie zB. alte Schreib-/Rechenmaschinen, Papierrollen für Rechenmaschinen, Ordner etc.

Bei Interesse, bitte einfach während der regulären Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt vorbeikommen.

Bitte wenden!

5122 Athalerstraße 3 | Tel.: 07727/2255 | Fax: 07727/2255-20 | gemeinde@hochburg-ach.ooe.gv.at
Parteienverkehrszeiten Mo - Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Do. 13.00 – 17.00 Uhr

3. *SCHNEESTANGEN SETZEN / SCHNEERÄUMUNG*

a) Schneestangen Setzen

Der Winter steht bereits vor der Tür! Die Grundbesitzer und Anrainer von Gemeindestraßen werden auch heuer wieder ersucht, die Schneestangen rechtzeitig zu setzen. Ein größerer Abstand (ca. 30 m) zwischen den einzelnen Schneestangen und eine seitenwechselnd „versetzte“ Stangenanordnung anstatt der Reihenform wären besonders zweckmäßig.
Den Grundbesitzern, die diese Arbeit wieder auf sich nehmen und so helfen, im Winter eine sichere Benützung der Gemeindestraßen zu ermöglichen, sagen wir herzlichen Dank.
Neue Schneestangen können jederzeit im Bauhof abgeholt werden.

b) Schneeräumung – gesetzl. Anrainerpflicht

Seitens der Gemeinde Hochburg-Ach wird auch wieder auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen bezüglich Schneeräumung – insbesondere gem. § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. - hingewiesen.

§ 93 StVO 1960 idgF. lautet

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften , haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.
Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.
(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.
(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.
[…]
(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind. Die Gemeinde Hochburg-Ach weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Hochburg-Ach handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer / Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Gemeinde Hochburg-Ach ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

Zimmer eh.
(Bürgermeister)